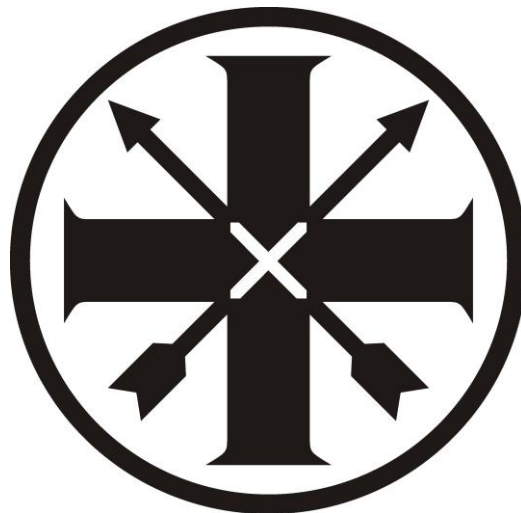


St. Seb. Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein 1520 e.V.
gegründet durch Kurfürst Richard von Greiffenclau zu Vollrads

Jungschützenabteilung



Satzung der Jungschützen



Jungschützenabteilung

Satzung der Jungschützenabteilung

§ 1

Name und Sitz

1. Die St. Seb. Schützenjugend ist eine selbständige Abteilung der St. Seb. Schützenbruderschaft Ehrenbreitstein 1520 e.V.
2. Die St. Seb. Schützenjugend hat ihren Sitz in 56077 Koblenz-Ehrenbreitstein.

§ 2

Symbol

1. Das Abzeichen der Schützenjugend ist das St. Sebastianuskreuz (Kreuz mit Pfeilen im Kreis)
2. Der Schutzpatron ist der Märtyrer St. Sebastianus

§ 3

Wesen und Zweck

1. Unser Leitsatz lautet: „*Glaube, Sitte und Heimat*“
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verwirklichung dieses Leitsatzes.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Jugendlichen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich dieser Satzung zu verpflichten. Sie sollten vorher mindestens zwei Monate regelmäßig am Training teilgenommen haben. Ab dem 18. Lebensjahr kann der Jungschütze in die Bruderschaft übernommen werden, ansonsten endet die Mitgliedschaft automatisch mit Vollendung des 24. Lebensjahres.
2. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand der Jungschützen zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Jungschützenvorstand. Im Falle einer Nichtaufnahme kann erneuter Antrag erst nach einem halben Jahr wieder gestellt werden.
3. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, zahlt jedes Mitglied einen Beitrag, den die Vollversammlung festzusetzen hat.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens bis zum 1. Juni des laufenden Jahres oder beim Ausscheiden zu zahlen. Der Wettkampfpass, die Mitgliedskarte und die Schützenweste sowie das T-Shirt sind, falls jeweils erhalten, zurückzugeben.
5. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er erfolgt zum Ende des laufenden Jahres.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der ist dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen der Jungschützen oder der Bruderschaft schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Jungschützenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher rechtlich Gehör zu gewähren.

Jungschützenabteilung

7. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können vom Jungschützenvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an den Veranstaltungen der Jungschützen und der Bruderschaft, jedoch unter Fortentrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Möglichkeit an den Veranstaltungen, Lehrgängen, Freizeitaktivitäten und Meisterschaften zu beteiligen.
2. Jeder Schüler- und Jungschütze hat das Recht, nach einem halben Jahr Mitgliedschaft und regelmäßiger Trainingsteilnahme auf den Schülerprinzen-Vogel oder Jungschützenkönig-Vogel zu schießen. Der Schülerprinz kann auch über die Ringzahl ermittelt werden.
3. Der Jungschützenvorstand entscheidet über die Teilnahme an vereinsinternen Arbeitseinsätzen.

§ 6

Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jungschützen-Satzung.

Die Aufgaben der Jugendarbeit sind:

- a) Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Anleiten zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- e) Integration von Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Jungschützenabteilung.

§ 7

Organe der St. Seb. Schützenjugend

Organe der St. Seb. Schützenjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jungschützen-Vorstand alle Mitglieder der Jungschützenabteilung zu einer Jugendvollversammlung ein.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Stimmberechtigt ist auch der Jungschützenvorstand.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Wahl des Jungschützenmeisters und dessen Stellvertreter (2) für zwei Jahre (*Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der nötigen Qualifizierung sein.*)
- b) Wahl des Jugendsprechers
- c) Wahl des Schriftführers
- d) Wahl des Kassierers
- e) Wahl des Fähnrichs und dessen Stellvertreter

Jungschützenabteilung

- f) Änderung der Jungschützen-Satzung
- g) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- h) Vorschläge für das Jahresprogramm
- i) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Jungschützenmeister oder dem 1. Brudermeister auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 9

Jungschützenvorstand

Der Jungschützenvorstand besteht aus:

- a) dem Jungschützenmeister
- b) den Stellvertretern (2)
- c) dem Jugendsprecher
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer
- f) dem Fähnrich
- g) dem stellv. Fähnrich
- h) dem Vorsitzenden der Bruderschaft

Der Jungschützenvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jungschützen-Satzung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jungschützenvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jungschützenvorstand entscheidet über die Verwendung, der Jugend zufließender Mittel.

Der Kassierer hat am Ende jeden Kalenderjahres mit dem Schützenmeister und einem Jungschützen eine Kassenprüfung durchzuführen.

Über die Tätigkeit der Jungschützenabteilung ist vom Jungschützenmeister ein Jahresbericht abzufassen und dem Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 10

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert jährlich am vorletzten Wochenende im Juni nach alter Sitte ihr Schützenfest.

Wer von den Jungschützen den Vogel abschießt, ist für ein Jahr Jungschützenkönig.

Schülerprinz ist der Schüler, der die höchste Ringzahl beim Luftgewehrschießen erreicht, oder den Schülerprinzenvogel abgeschossen hat.

Der jeweilige Schülerprinz und Jungschützenkönig sollte sich möglichst an sämtlichen Umzügen und bei allen sonstigen Veranstaltungen der Bruderschaft beteiligen. Er wird vom Jungschützenvorstand und den Jungschützen begleitet.

Der Jungschützenkönig stiftet nach Ablauf des Jahres sein Königsbild der Bruderschaft.

Die Jungschützen beteiligen sich möglichst geschlossen in Schützentracht an der Fronleichnamsprozession.

**Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung der Jungschützen
am 28.01.2015 beschlossen und tritt sofort in Kraft.**